

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Band: 44 (1988)
Heft: 4

Artikel: "Die goetze in miner herren chilchen sind gerumpt"! : Von der Bilderfrage der Berner Reformation und ihren Folgen für das Münster und sein Hauptportal ; ein Beitrag zur Berner Reformationsgeschichte
Autor: Sladeczek, Franz-Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Die götze in miner herren chilchen sind gerumpt»!

Von der Bilderfrage der Berner Reformation und ihren Folgen für das
Münster und sein Hauptportal. Ein Beitrag zur Berner
Reformationsgeschichte.

Nachstehende Ausführungen¹ verfolgen das Ziel, die Auswirkungen, die der Berner Bildersturm des Jahres 1528 nach sich zog, in bezug auf das Berner Münster und sein Hauptportal zu untersuchen.² Insbesondere wird dabei die Frage zu klären sein, wie das Münsterportal den reformatorischen Unruhen zu trotzen vermochte, die doch ihrerseits mit dem «Götzenwerk» in und an der «lütkilchen» kräftigst aufzuräumen verstanden. Bis heute ermangelt es gerade in diesem Punkte einer eindeutigen Klärung, und eine Untersuchung scheint daher längstens angebracht.

¹ Titel nach Ratsmanual 225, 371, zum 6. Juni 1530 (Staatsarchiv Bern); vgl. a. B. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen 1465–1565, I, Bern 1900, 110.

² Die Bilderfrage der Berner Reformation ist ein bislang unerledigtes Traktandum der Reformationsforschung geblieben. Während der Zürcher Zweig der Forschung auf diesem Gebiet, dies gerade auch in jüngster Zeit (vgl. hierzu A. 10–13), recht anschauliche Ergebnisse vorzuweisen verstand, zeigte doch die Literatur zur Berner Reformation eine bislang kaum spürbare Resonanz im Hinblick auf diesen kunsthistorisch, wie theologisch, wie historisch durchaus nicht uninteressanten Untersuchungsaspekt. Eine zusammenfassende Darstellung zu dieser Thematik fehlt bis heute. Ihr wurde, wenn überhaupt, nur ein kurzes Kapitel der Berner Reformationsgeschichte gewidmet. Dies lässt sich anhand folgender Publikationen nachdrücklich unterstreichen: G. Tobler, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern in den Jahren 1521–1527, in: Festgabe für Gerold Meyer von Kronau, Zürich 1913, 350; E. Marti, Menschenrat und Gottestat. Geschichte der Berner Reformation, Bern 1927, 105f.; Th. de Quervain, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, in: Gedenkschrift zur Vierhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation, Bern 1928, Bd. 1, 153f; 161; K. Guggisberg (wie A. 7), 32; 55; 76; 81; 85; 87; 99; 111f.; 117; 122f.; 126; 132ff.; 135; 185; 187ff.; 243; 257; 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 64. u. 65. Band, Bern 1980/81, 37; 148; 183 u. f., 188f.; ferner H. Chr. von Tavel, Kunstwerke Nikolaus Manuels als Wegbereiter der Reformation. Von der Macht der Bilder, Beiträge des C.I.H.A.-Kolloquiums Kunst und Reformation (Eisenach 1982), Leipzig 1983, 233ff. – Den einzigen zusammenhängenden Beitrag stellte bislang der Aufsatz U. Im Hof, Niklaus Manuel und die reformatorische Götzenzerstörung, ZSA 37 (1980) 297–300, dar. Im Hof ging es aber nicht so sehr um den Stellenwert der Bilderfrage innerhalb der Berner Reformation, als vielmehr um die Kenntlichmachung des Herganges der Götzenzerstörung, die er an einer Zeichnung Niklaus Manuels zu interpretieren suchte. Auf die Publikation Im Hof wird noch einzugehen sein.

I. Götzen sind verboten, Bilder sind erlaubt

Die Bilderfrage hat, dies ist weithin bekannt, in der theologischen Auseinandersetzung zu unterschiedlichen Ergebnissen und Standpunkten geführt³. Luthers⁴ Einstellung zum Bilderverbot war eine grundsätzlich andere als die der beiden Schweizer Reformatoren Calvin⁵ und Zwingli⁶. Es ist weder Anliegen noch Aufgabe dieser Untersuchungen, diese verschiedenen Positionen eingehender zu beleuchten. Doch soll zumindest Zwinglis Haltung zur Bilderfrage in den wesentlichen Punkten skizziert werden, obschon die Berner Reformationsforschung bislang hartnäckig davon Abstand nahm, Zwingli als den «eigentlichen Reformator Berns»⁷ zu bezeichnen.

³ Von der umfangreichen Literatur zur Bilderfrage seien nachfolgend nur die wichtigsten Beiträge genannt:

O. Thulin, Bilderfrage, in: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte, II, Stuttgart 1948, Sp. 566–572; H. von Campenhausen, Die Bilderfrage in der Reformation, in: ders., Tradition und Leben. Kräfte der Kirchengeschichte, Tübingen 1960, 361–407; M. Warnke (Hg.), Bildersturm. Die Zerstörung des Kunstwerks, München 1973; E. Ullmann, Bildersturm und bildende Kunst im 16. Jahrhundert, Hafnia, 1976; M. Stirn, Die Bilderfrage in der Reformation, Gütersloh 1977; C.C. Christensen, Art and Reformation in Germany, Athens (Ohio) 1979; W. von Loewenich, Bilder. VI. Reformatorische und nachreformatorische Zeit, TRE VI, Berlin 1980, 557–568; S. Michalski, Aspekte der protestantischen Bilderfrage, in: Idea. Jahrbuch der Hamburger Kunsthalle, III, 1984, 65–85; vgl. A.2:

⁴ Über Luthers Haltung zur Bilderfrage vgl. u.a. Chr. Rogge, Luther und die Kirchenbilder seiner Zeit, Leipzig 1912; H. Preuss, Martin Luther – Der Künstler, Gütersloh 1931; L. P. Spelman, Luther and the Arts, Journal of Aesthetics, 10 (1951) Nr.2, 166–175; Fr. W. Kantzenbach, Bild und Wort bei Luther und in der Sprache der Frömmigkeit, NZSTh 16 (1974) 57–74.

⁵ Über Calvins Haltung zur Bilderfrage vgl. u.a. E. Doumergue, L'art et le sentiment religieux dans l'oeuvre de Calvin, Genève 1902; M. Grau, Calvins Stellung zur Kunst, Diss. München 1917; L. Wencelius, L'Esthétique de Calvin, Paris 1937; L.P. Spelman, Calvin and the Arts, Journal of Aesthetics and Art Criticism, 1948, 246–253; L. Beddinger Dubose, The transcendent Vision. Christianity and the Visual Arts in the Thought of John Calvin, Louisville 1965.

⁶ Über Zwinglis Haltung zur Bilderfrage vgl. insbesondere die unter A. 8–13 genannten Publikationen. Darüber hinaus sei auch noch auf folgende Beiträge hingewiesen: H. Lehmann, Zwingli und die zürcherische Kunst im Zeitalter der Reformation, in: Ulrich Zwingli. Zum Gedächtnis der Zürcher Reformation 1519–1919, Zürich 1919, Sp. 213–258; F. Schmidt-Clausing, Zwingli als Liturgiker, Berlin 1952; Locher, Von der Standhaftigkeit (wie A.7), 30–33; ders., Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Geistesgeschichte, Göttingen/Zürich 1979, 130–133;

⁷ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 12; vgl.a. W. Locher, Von der Standhaftigkeit. Zwinglis Schlusspredigt an der Berner Disputation als Beitrag zu seiner Ethik,

Zwinglis Stellung zur Bilderfrage wurde bereits im 19. Jahrhundert durch Hermann Spörri⁸ untersucht und erfuhr gegen Ende der 50er Jahre unseres Jahrhunderts durch Walter Ruegg⁹ erneute Beachtung. Jüngste Forschungen der 80er Jahre, zu nennen sind hier in erster Linie die Publikationen von Matthias Senn¹⁰, Hans-Dietrich Altendorf¹¹, Peter und Elke Jezler¹² sowie Christine Göttler¹³, vermochten schliesslich das Bild des Zürcher Reformators in dieser Frage zu ergänzen und abzurunden. Namentlich auf diese Beiträge stützen sich die folgenden Ausführungen.

Die Frage, inwieweit das religiöse Bild überhaupt eine Darstellungsbeziehung besitzen kann, war für Zwingli in erster Instanz eine Frage der Bibelauslegung. Die strikte Anweisung der Bibel war ihm, und dies nicht nur in diesem Punkte, Leitfaden und Orientierungsstab. Was in der Schrift ohne Erwähnung blieb oder ausdrücklich untersagt wurde, hätte im Glauben weder jetzt noch zukünftig eine Berechtigung. «Aus dieser Überzeugung heraus predigte Zwingli schon früh gegen die Anrufung und Verehrung der Heiligen, was ihm auch Gelegenheit zu Bemerkungen über den Bilderkult gegeben haben dürfte.»¹⁴ Doch erst im Juli 1523, in der Auslegung der im Januar desselben Jahres gehaltenen Schlussreden der ersten Zürcher Disputation, finden sich schriftliche Äusserungen Zwinglis zur Bilderverehrung. In der festen Überzeugung, dass nicht das Bild, sondern Christus der einzige Mittler zwischen Gott und dem Menschen sei,

in: Humanität und Glaube. Gedenkschrift für Kurt Guggisberg, Bern, Stuttgart 1973, 29 und H. Lavater, Zwingli und Bern, in: 450 Jahre Berner Reformation (A.2), 91 ff.; W. Locher, Niklaus Manuel als Reformator, in: 450 Jahre Berner Reformation (A.2), 394 f. Zu Zwingli und Bern vgl. a. W. Köhler, Zwinglis Beziehungen zu Bern, Zwingliana IV (1928) 450–455; ders., Zwingli und Bern, Tübingen 1928; Guggisberg (A.7), u.a. 58 ff.; 78 ff.; 92 ff.; 102 ff.; 105 f.; 107 ff.; 110 ff.; 113 f.; G. R. Potter, Zwingli, Cambridge/London/New York, 1976, 244–266; Locher, Zwinglische Reformation (A.6), 269; 277 ff.; H. R. Lavater, Zwingli und Bern, in: 450 Jahre Berner Reformation (A.2), 60–103.

⁸ H. Spörri, Zwingli und die christliche Kunst, in: ders., Zwingli-Studien, Leipzig 1866, 111–131.

⁹ W. Ruegg, Zwinglis Stellung zur Kunst, Reformatio 6 (1957) 271–282.

¹⁰ M. Senn, Bilder und Götzen: die Zürcher Reformatoren zur Bilderfrage, in: Zürcher Kunst nach der Reformation. Hans Asper und seine Zeit, Zürich 1981, 33–38.

¹¹ H. D. Altendorf, Zwinglis Stellung zum Bild und die Tradition christlicher Bildfeindschaft, in: Bilderstreit. Kulturwandel in Zwinglis Reformation, Zürich 1984, 11–18.

¹² P. Jezler, Tempelreinigung oder Barbarei? Eine Geschichte vom Bild des Bilderstürmers, in: Bilderstreit (A.11), 75–82; P. Jezler, E. Jezler, Chr. Göttler, Warum ein Bilderstreit? Der Kampf gegen die «Götzen» in Zürich als Beispiel, in: Bilderstreit (A.11), 83–102.

¹³ Chr. Göttler (A.12). – Zu den Beiträgen Altendorfs (A.11) und Jezler/Göttler (A.12) vgl. a. Unsere Kunstdenkmäler, 1984, 3, 267 ff.

¹⁴ Senn (A.10), 33.

formulierte er damals: «*Ach herr! Verlych uns einen unerschrockenen man, wie Helias was, der die götzen vor den ougen der gleubigen dennen thüye; denn du bist das einig güt, das unser zûflucht und trost ist.*»¹⁵

Hierin einen direkten Appell zum Bildersturm erblicken zu wollen, ginge sicherlich zu weit. Denn dazu stand eigentlich «das Problem der Bilder nie im Zentrum von Zwinglis Interesse»¹⁶. Andere Themen, wie etwa die Ablehnung der Heiligenverehrung¹⁷ waren da schon von viel grösserer Gewichtung. Dennoch: Der obige Satz Zwinglis wirkte wie eine Offenbarung. Von theologischer Seite mit offenen Ohren aufgenommen, geriet unversehens «die Bilderfrage ins Zentrum einer in weiten Kreisen geführten Diskussion.»¹⁸ Das Feuer war entfacht, die ersten Schritte in Richtung Götzenzerstörung getan. Aufmerksamkeit musste damals insbesondere jener Disput zwischen Zwingli und Valentin Compar¹⁹, Alt-Landschreiber von Uri, erregen, zwang er doch den Reformator zu äusserst präzisen Formulierungen hinsichtlich der Bilderfrage. Compar hatte Zwingli in seinen bis dahin «nur marginal»²⁰ geäusserten Ansichten, die Bilderverehrung betreffend, öffentlich anzugreifen versucht, und Zwingli sah sich genötigt, zu kontern. Seine «Antwort an Valentin Compar»²¹ vom April 1525 – sie kennzeichnet im eigentlichen die «Mitte zwischen den radikalen Bilderstürmern und den am alten Kult festhängenden Bilderschirmern»²² – musste für ihn den Versuch bedeuten, zu einer differenzierteren Beurteilung in der Bilderfrage zu gelangen.

Diese erfolgte in der Art, dass Zwingli eine klare Trennung zwischen «Bild und Götze» vornahm. An Compar gerichtet, schrieb Zwingli: «*Verstand aber eigentlich lieber Valentin, das wir einen götzen heissen: ein bildnus eines helffers oder trosthuffens, oder dero eer wirt angeton; bilder nennend wir aber glychnussen eines yeden dings, das da sichtbar ist, aber zû gheiner abfürigen hoffnung nit gemacht, ouch nit vereeret wirt.*»²³ Die Frage

¹⁵ Zitiert nach «*Ußlegen und gründ der schlußreden oder Articklen*», ediert in Huldreich Zwingli, *Sämtliche Werke*, hg. von E. Egli, G. Finsler, W. Köhler, O. Farner, F. Blanke, L. von Muralt, E. Künzli, R. Pfister, J. Staedtke, F. Büsser, Berlin, Leipzig, Zürich 1905 ff., Bd. 2, 218.

¹⁶ Senn (A.10), 34.

¹⁷ Altendorf (A.11), 12

¹⁸ Senn (A.10), 33 f.

¹⁹ Eine gute Zusammenfassung bei Senn (A.10), 34 u. 36.

²⁰ Senn (A.10), 33.

²¹ Ediert in Zwingli, *Sämtliche Werke* (A.15), Bd. 4, 35–109.

²² Senn (A.10), 34 f.

²³ Ediert in Zwingli, *Sämtliche Werke* (A.15), Bd. 4, 96.

«Bild oder Götze» hing demnach für Zwingli primär von der Beziehung ab, «mit welcher der Mensch dem Bild»²⁴ gegenübertrat, doch gab es für ihn daneben auch eine Art Werteskala der einzelnen Kunstgattungen, von denen ihm beispielsweise die Glasmalereien am wenigsten gefährlich schienen, das sie ja von niemandem angebetet würden.²⁵ Unheilbringender seien da schon eher die Bilder und (insbesondere) Statuen, die «stehenden Bilder», denn sie bedeuteten eine stete Gefahr der Anbetung und Verehrung.²⁶ Deshalb seien sie zu entfernen.

Doch nicht allein in der durch die Bilder bewirkten Idolatrie sah Zwingli ein Argument für die Entfernung derselben. Daneben liessen ihn auch ganz praktische, gegenwartsbezogene Überlegungen für diese Überzeugung eintreten. So kritisierte er stark die kostbare Ausstattung der Heiligenstatuen mit Silber, Gold und Edelsteinen. Man täte besser daran, das für diese Bildwerke aufgewendete Geld, den Armen und Bedürftigen zu geben.²⁷ Zu beanstanden sei ebenfalls, dass die Heiligendarstellungen oftmals die Grenzen der Sittlichkeit verletzten und darin eine Gefahr für das Gebet bedeuteten.

«Hie stat ein Magdalena so hürisch gemaaket, das ouch alle pffaffen ye und ye gesprochen habend: Wie könd einer hie andöchtig sin, mäß ze haben? Ja, die ewig, rein, unversert magt und müter Jesu Christi, die müß ihre brüst harfürzogen haben.... Dört stat ein Sebastion, Mauritius und der fromm Johannis evangelist so jünckerisch, kriegisch, kuplig, daß die wyber davon habend zu bychten ghebt.»²⁸

Ohne unseren Exkurs hier weiter ausbreiten zu müssen, so darf doch rückhaltlos behauptet werden, dass sich Zwingli mit diesen kritischen Äusserungen, die Bilderfrage betreffend, weitgehend in Übereinstimmung befand mit jenen spöttelnden Bemerkungen, die bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts in der humanistischen und städtisch-bürgerlichen Literatur

²⁴ Senn (A.10), 36.

²⁵ Spörri (A.8), 117.

²⁶ Zur Frage, weshalb für Zwingli die Bilder eine stete Verführung darstellten, vgl. die Ausführungen Altendorfs (A.11), 14f.

²⁷ Vgl. Jezler/Göttler (A.12/13), 91–93 («Bilderluxus und soziale Armut») und Jezler (A.12), 77.

²⁸ Zwingli, Sämtliche Werke (A.15), 145, Z. 24 und 146, Z. 3; zitiert ebenfalls bei Senn (A.10), 36 und M. Baxandall, *The Limewood Sculptors of Renaissance Germany*, Yale University Press, New Haven/London, 1980, 89f.

über die Praktiken des traditionellen Frömmigkeitskultes laut geworden waren.²⁹

II. Obrigkeitliche Kontrolle contra Bildersturm

Der Eifer, mit dem das neue Glaubensbekenntnis vielerorts vertreten wurde, liess der Obrigkeit oftmals keine Wahl mehr: sie musste eingreifen, wenn sie es nicht riskieren wollte, dass es zu einem fanatischen, d.h. unkontrollierbaren Sturm auf die Bilder kommen sollte.

Der Fall der Zürchers Leo Jud ist hierfür ein schillerndes Beispiel³⁰: Der Leutpriester von St. Peter (und Mitstreiter Zwinglis) hielt am 1. September 1523 eine Predigt zu dem Thema, «*wie man uss der göttlichen gschrift bewären möcht und recht wäre, dass man die götzen uss den kilchen tuon sölle.*»³¹ Der Erfolg war, dass kurz darauf die Altäre von St. Peter beschädigt, das Fraumünster seiner ewigen Lichter beraubt und die Altarbilder in Höngg und Wipkingen zerstört worden waren.³² Dies waren zweifellos die ersten Anzeichen einer aufkeimenden Zerstörungswelle, und der Zürcher Rat sah sich gezwungen, dem kontrolliert entgegenzuwirken. Er tat dies, berief, wie bekannt, zum 26. Oktober 1523 die zweite Zürcher Disputation ein. Nur wenig später wurde dann, auf Ratschlag Engelharts, Juds und Zwinglis, beschlossen, die Götzenzerstörung, vorerst zumindest, einzustellen.³³

Die Mässigkeit und besonnene Zurückhaltung, mit der die Obrigkeit, nicht nur in Zürich, sondern vielerorts bei der Ausführung des Bilderverbotes vorging, legt den Schluss nahe, dass man verstärkt um eine friedliche Lösung in dieser doch sehr emotionsgeladenen Angelegenheit bemüht war. Dennoch gelang dies, was ein Blick in die Reformationsgeschichte ein-

²⁹ Genannt werden müssten hier vordringlich «Das Narrenschiff» Sebastian Brandts (hg. von M. Lemmer, Tübingen² 1968) von 1494 und das «Lob der Torheit» des Erasmus von Rotterdam (übers. und hg. von A. I. Gail, Stuttgart 1973) von 1509, in denen schon recht kritische Äusserungen über die Frömmigkeitspraktiken des Spätmittelalters laut geworden waren. – Vgl. hierzu Jezler/Göttler (A.12/13), 83–86.

³⁰ Zum Fall Leo Jud vgl. Senn (A.10), 34 und Locher, Die Zwinglische Reformation (A.6), 130.

³¹ Ediert in der «Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533», hg. v. E. Egli, Zürich 1879, Nr. 416.

³² Vgl. Senn (A.10), 34.

³³ Der Beschluss datiert zum 28. Dezember. – Vgl. Senn (A.10), 34.

drücklich vor Augen führte, nicht immer, denn dazu gestaltete sich der *modus procedendi* der Bilderstürmer doch zu verschiedenartig. «Es gab... die friedliche, obrigkeitsstaatliche Beseitigung der Bilder, es gab Versuche, sie auf der Basis des Gemeindechristtums vorzunehmen und es gab die tumultartige, die oft aber nicht immer sozusagen von unten her geschah. Es gab Bilderstürme und Bildentfernungen, in denen man nach aufgestelltem Plan nicht ohne einen Anflug von Pedanterie vorging, und es gab planlose, wild ausufernde Aktionen, die in wüsten Zerstörungen endeten. Es gab Bilderstürme, bei denen die Preziosen (z.B. Reliquiare, Bildfassungen usw.) sichergestellt und zugunsten der städtischen Allgemeinheit eingezogen wurden und es gab schlichte Plünderungen. Es gab Fälle, wo die Altäre geschlossen stückweise verhüllt, und dann zur Kirche umgedreht worden sind und allmählich aus der Kirche verschwanden, und es gab Aktionen, wo es auf die sofortige Beseitigung ankam: sie sollte wie ein Fanal wirken.»³⁴

Beide Möglichkeiten der Bilderzerstörung hält auch die Illustrationspalette der Reformationszeit parat. So zeigt eine (obschon nachreformatorische) Federzeichnung aus einer gegen Anfang des 17. Jahrhunderts angefertigten Abschrift von Bullingers Reformationsgeschichte (*Abb. 1*) den Sturm auf die Götzen, die von Vertretern der Zünfte aus den Kirchen Zürichs zusammengetragen und verbrannt werden.³⁵

Ganz anders nimmt sich eine Zeichnung Niklaus Manuels (*Abb. 2*) vom Jahre 1527 aus, in der man eine vorweggenommene Anspielung auf die Bilderzerstörungen der Berner Reformation erblickte.³⁶ Die Zeichnung

³⁴ Michalski (A.3), 71.

³⁵ Vgl. Senn (A.10), 34 und Ruegg (A.9), 273f. – Laut Ruegg hatte der Zürcher Rat den Schirmern eine Frist von insgesamt 3 Tagen gestellt, um «ihre gestifteten Bilder aus den Kirchen abzuholen. Die verbliebenen Bilder wurden unter seiner Aufsicht und in Anwesenheit von Vertretern der Zünfte fachgerecht entfernt.»

³⁶ Vgl. H. Chr. von Tavel, Niklaus Manuel. Zur Kunst eines Eidgenossen der Dürerzeit, Bern 1979, 96–98; ders., König Josia lässt die Götzenbilder zerstören, in: Niklaus Manuel Deutsch. Maler, Dichter, Staatsmann. Katalog der gleichnamigen Ausstellung im Kunstmuseum Bern, Bern 1979, Nr. 295, 461–463 und Abb. 166 (dort auch weitere Literaturangaben); ders., Kunstwerke Nikolaus Manuels (A.2), 225.



Abb. 1 «Die Götzen uß der Kilchen Zürich gethan». Illustration zu Bullingers Reformationgeschichte, Abschrift von 1605/06. Federzeichnung aquarelliert. 97 x 152 mm. Zürich, Zentralbibliothek, B 316, fol. 134 r.



Abb. 2 Niklaus Manuel, König Josia lässt die Götzenbilder zerstören, 1527. Scheibenriss, 430 x 319 mm. Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett, Inv. U.I.77.

mit dem Titel «König Josia lässt die Götzenbilder zerstören» erfuhr nun in jüngster Zeit durch Ulrich Im Hof³⁷ eine erweiterte Interpretation. Laut Im Hof habe Manuel dieses alttestamentarische Ereignis als eine speziell auf die Berner Situation zugeschnittene Thematik verstanden wissen wollen. So lasse sich der König Josia als Berner Schultheiss deuten, das Zepter in seiner Rechten als neues republikanisches Staatssymbol verstehen und der hinter Josia stehende Hohepriester Hilkia als Münsterpfarrer, den neuen Repräsentanten der künftigen Bernischen Kirchenleitung, interpretieren. In der stehenden Frontalfigur aber habe man den Exekutor zu erblicken, der hier unter obrigkeitlicher Aufsicht, d.h. unter Aufsicht des Berner Schultheissen dem Auftrag des Rates Folge leistet und die Götzen zerschlägt. Die Figur, so Im Hof, «handelt offensichtlich im offiziellen Auftrag. Es ist nicht der spontante Bilderstürmer, der von sich aus Hand an die Götzen legt. Es ist die Darstellung des in geordneten Republiken üblichen Vorganges der amtlich verordneten Entfernung der Heiligenbilder.»³⁸

Ein Blick in die Akten der Berner Reformationsgeschichte bezeugt jedoch, dass sich derart «gesittet» die Entfernung der Bildwerke aus den Bernischen Kirchen nun doch nicht zugetragen hat. Die Zeichnung bleibt, obschon nachträglich als Glasgemälde ausgeführt³⁹, wohl in erster Linie der persönlichen Vorstellungskraft Manuels behaftet, der hiermit, am Vorabend der Reformation in Bern, wahrscheinlich an das massvolle Vorgehen in der Angelegenheit der Bilderentfernung zu appellieren suchte.

III. Mandate an Stadt und Land: Schonung der «Gottshüser und dero gezierd»

Bekanntlich brachte das Ende der Disputation (6.–26.1.1528) die vom Rat der Stadt Bern erlassene Verordnung, innert 8 Tagen mit dem Götzenwerk in den Kirchen aufzuräumen.⁴⁰ Von daher gesehen erwirkte die

³⁷ Im Hof (A.2), 297 u. f.

³⁸ Im Hof (A.2), 297.

³⁹ Vgl. H. Matile, König Josia lässt die Götzenbilder zerstören, in: Katalog Niklaus Manuel Deutsch (A.36), 296 f. und Abb 167. – Das Glasgemälde befindet sich in der Kirche von Jegensdorf; es ist um 1530 zu datieren.

⁴⁰ Vgl. R. Steck und G. Tobler, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, I, Bern 1923, Nr. 1487, 611: «Der bilder und götzen halb, ouch althären: in acht tagen dannen gerüttet, taffellen dessglichen hinweg gethan werden. Das man ouch söllich uff den gesellschaften kundthûn und pot halten, wye sy die bilder...». Zur Disputation in Bern vgl. Th. de

Disputation sicherlich die endgültige Entscheidung darüber, wie hinsichtlich der Bilderfrage zu verfahren sei. Sie bedeutete aber zugleich auch den Abschluss einer Diskussion, die die Berner Obrigkeit schon Jahre zuvor geführt und durch immer wieder neue Mandate zu klären versucht hatte.⁴¹ Studiert man eingehender die «Aktensammlung zur Berner Reformationsgeschichte», so stellt sich heraus, dass der Berner Rat bereits einige Jahre vor dem endgültigen Ausbruch der Reformation eine spürbare Veränderung in der Glaubenshaltung konstatieren musste, die hier und da schon zu merklichen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten geführt hatte. In mehreren Schreiben an «Stadt und Land» beklagten «schulthes und rat zû Bern» den Umstand, dass sich «zweyungen, ufrür und zwitrachten...dess gloubens halb in unser stetten, landen und gebieten erhept» hätten, die «zû zerrüttung und abfall unsers alten, fridlichen, rüwigen, wäsenlichen und stattlichen regiments gedienen möchten».⁴²

Die religiösen Spannungen hatten auch schon zu vereinzelt Bilderentfernungen geführt⁴³, und so erging im 2. Glaubensmandat vom November

Quervain (A.2), 101–115; Guggisberg (A.7), 101–115; Locher, Von der Standhaftigkeit (A.7), 29–41; ders., Die Berner Disputation. Charakter, Verlauf, Bedeutung und theologischer Gehalt, Zwingliana XIV 10 (1978) 542–564; Berner Synodus mit den Schlussreden der Berner Reformation und dem Reformationsmandat, hg. vom Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, 1978; D.L. Hendricks, The Bern disputation. Some observations, Zwingliana 14 (1978/2) 565–575; E. Koch, Ein unbekanntes Autograph Zwinglis zur Berner Disputation, Zwingliana 14 (1978/2) 576–580; G. W. Locher, Die Zwinglische Reformation (A.6), 276–280; R. Dellsberger, Zehn Jahre Bernische Reformationsgeschichte (1522–1532), in: 450 Jahre Berner Reformation (A.2), 36–42; G. W. Locher, Die Berner Disputation 1528, in: 450 Jahre Berner Reformation (A.2.), 138–155.

⁴¹ Zwischen 1523 und 1527 erliess der Berner Rat nicht weniger als 6 Glaubensmandate. Ebenso hoch war auch die Anzahl der Ämterbefragungen, die die Berner Obrigkeit zwischen 1524 und 1527 durchführte. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, dass seit 1524 die Fünf Orte immer wieder versucht hatten, «Bern... mit eindringlichen Worten auf ihre Seite zu ziehen. Das veranlasste die Regierung, an ihre Untertanen zu gelangen, um an ihnen einen Rückhalt zu haben. Sie sollten sich über die Reformation beraten und ihre Ansicht dann schriftlich bekannt geben. Die Dringlichkeit und politische Bedeutung der Glaubensfragen legten der Regierung diese Rückendeckung nahe. So gewährte sie den Leuten ein ausgesprochenes Mitspracherecht am Staatsleben, das sie allerdings jederzeit wieder zurückziehen konnte.» (Guggisberg (A.7), 84).

⁴² Steck/Tobler (A.40), Nr. 882, 307, zum 4. Mai 1526.

⁴³ So wurde ein Bauer, der in der Nähe von Aarburg einige Heiligenbilder verbrannt hatte, dazu verurteilt, eine steinerne Kapelle zu bauen; vgl. Guggisberg (A.7), 76 u. Tobler (A.2), 350 (dort auch weitere Beispiele von Bilderzerstörungen). – Im ganzen blieben dies aber Einzelfälle.

1524 an Stadt und Land die Weisung: «Es ist...unser meynung, dass niemand die bilder gottes, siner würdigen mütter und der lieben heiligen, ouch die kilchen und gottshüser und dero gezierd schmächen, enteeren, zerbrächen, verbrönnen oder in ander wäg verachten, sunder sölichs alles, wie von alter hat und im alten stand und wäsen, sollen lassen beliben...»⁴⁴ Die Weisungen waren klar und deutlich und Nichtbeachtungen wurden angemessen bestraft: «...ob jemand dawider thun, reden und handeln (wurd), dass die uns fürgäben, und an eeren, lib und gut und nach gestalt irs missbruchs und verdienes gestraft sollen wärden.»⁴⁵

Ähnlichen Inhalts war auch das 3. Glaubensmandat vom April 1525, durch das der Rat u.a. bekannt werden liess: «...der heiligen ere in bildnussen und figuren, habent wir ein mandat derselben dingen halb lassen ussgan, bi welichem wir ouch beliben und die überträter desselben nach sinem inhalt und irem verdienen strafen wellent.»⁴⁶ Und im selben Mandat, unter Punkt 10 oder 35 Glaubensartikel, wurde verfügt: «Zum 10.: der gotzhüsern, clöstern, stiftungen und kilchen halb, dass die niemandts zerstören, zerbrächen, noch inen einichen gewalt und übertrang tûn sölle.»⁴⁷ Auch noch im 4. Glaubensmandat hielt der Berner Rat an der Auffassung fest, in der Frage der «kilchenzierden» so zu verfahren, «wie (es) von alter har und nach lut unsers nechst hievor usgangnen mandat»⁴⁸ beschlossen worden war.

Diese Mandate spiegeln die Situation der Bilderfrage in der Aarestadt bis um die Mitte der 20er Jahre. Die steten Bemühungen der Obrigkeit Berns, durch wiederholte Appelle an «Stadt und Land» zu einer friedlichen Lösung in dieser Angelegenheit zu gelangen, lassen durchaus die Furcht vor

⁴⁴ Steck/Tobler (A.40), Nr. 510, 155, zum 22. November 1524.

⁴⁵ Ebda. Einen interessanten Einblick über das Ausmass der Strafe für Gotteslästerung erschliesst das Schreiben Berns an das Oberland, datiert zum 16. Dezember 1524. Dort heisst es u.a.: «Harumb ist an üch unser ernstig bevelch, by vermanung üwer geschwornen pflicht, güt vliss und acht zû haben, und ob jemand einichen schwûr, so unsern herrn gott, sin liden, marter, glider, kraft, macht und anders berürend thûn, oder die mütter gots unzimlichen smächen wurde, dass der und dieselben, niemandts ussgesetzt, schuldig sin sollen, angents nach gethanem schwûr sich mit dem angesicht uf das ertrich zû neigen und mit der hand ein krütz in das ertrich zû machen und sölichs zû küssen, zû einer anzeig des missfals und rûwens, und dass si gott umb verziehung bitten.» (Steck/Tobler (A.40), Nr. 530, 163)

⁴⁶ Steck/Tobler (A.40), Nr. 610, 191, zum 7. April 1525.

⁴⁷ Ebda.

⁴⁸ Steck/Tobler (A.40), Nr. 893, 315. – Das 4. Glaubensmandat datiert zum 21. Mai 1526.

einer Entgleisung erkennbar werden, die ein kontrolliertes Eingreifen dann hätte spürbar erschweren müssen. Hierzu leisteten die Glaubensmandate zweifellos einen entscheidenden Beitrag. «Der starken Hand des Rates war es zuzuschreiben, dass keine argen Ausschreitungen gegenüber Kapellen und Bildern stattfanden und dass das grosse bernische Gebiet von einem Bildersturm verschont blieb.»⁴⁹

Eine Wende des Berner Rates in der Haltung zu Bilderfrage brachte dann aber der Mai 1527 mit der 5. Ämterbefragung⁵⁰ und dem 5. Glaubensmandat⁵¹, als die Obrigkeit den Beschluss fasste, niemand dürfe aus eigener Gewalt Messe, Sakramente, Zeremonien, Bilder, Zierden und Fasten abschaffen, es wäre denn, Räte und Bürger seinen damit einverstanden. Zugleich aber hob er alle Mandate ausser Viti und Modesti auf, da sie doch nur «gar wenig erschossen» hätten und zwiespältig seien. Das war jetzt, im Jahre 1527, ein deutlicher Schritt zur Reformation hin.

Bereits in dem, im November desselben Jahres für die bevorstehende Disputation verfassten Ausschreiben, war dann, in den dort nachgestellten 10 Schlussreden, die im Januar des darauffolgenden Jahres als Thesen im Mittelpunkt der Disputation stehen sollten, zu entnehmen gewesen: «VIII. Bilder machen ze vererung, ist wider gotts wort, nüws und als testaments; desshalb wo si in gefar der vererung fürgestellt, abzethûn sind.»⁵²

IV. Disputation mit Folgen: Der Bildersturm vom Januar 1528

«Uf disen Mentag, was der 27. tag Jenners, nach erwägter und verabscheideter disputaz, mit rat und anweisung viler gschriftgelêrten, ist von räten und burgeren abgemêret und entlich beschlossen, dass in irer stat fürbashin kein mes nimmerme, sunder des wort Gots tågliche predî, der touf und des hern nachtmal gehalten, dass ouch indert 8 tagen alle bilder, taflen und altar uss allen kilchen und kapellen hin- und abgetan sôltid werden... Und also wurden in disem grûlichen sturm in der lûtakilchen 25 altar und das sacra-

⁴⁹ Tobler (A.2), 349f.

⁵⁰ Steck/Tobler (A.40), Nr.1196, 398. – Die 5. Ämterbefragung erfolgte zum 3. Mai 1527.

⁵¹ Ebda. Nr. 1221, 436. – Das 5. Glaubensmandat datiert zum 27. Mai 1527.

⁵² Steck/Tobler (A.40), Nr. 1371, 521, zum 17. November 1527. Dazu Guggisberg (A.7), 99.

menshus geschlissen, die götzen zerschlagen und in's kilchofs schüte vergraben.»⁵³

Sozusagen aus erster Hand erfahren wir hier durch den Berner Stadtchronisten Valerius Anshelm, welcher bemerkenswerten Schaden das Berner Münster in den Reformationswirren vom Januar 1528 genommen hatte: 25 Altäre, das Sakramentshaus derer von Diesbach sowie nahezu der gesamte Bestand aller in der *«lütkilchen»* vorhandenen Gemälde und Skulpturen, die irgendwie nach Götzentum *«rochen»*, fielen dem *«grülichem (Bilder)sturm»* zum Opfer.

Tatsächlich hat es damals einen regelrechten Bildersturm gegeben.⁵⁴ Obschon der Berner Rat eine Frist von 8 Tagen zur Entfernung der Götzen gestellt hatte, war alles, oder zumindest der grösste Teil, innert 2 Tagen *«hin- und abgetan»*. Guggisbergs *«Bernische Kirchengeschichte»* weiss diesbezüglich zu berichten:

«Unmittelbar nach der Disputation ordnete der Rat an, die Bilder, Götzen und Altäre seien binnen acht Tagen zu entfernen. Er wollte mit dieser Anordnung wohl kaum einen Bildersturm entfesseln. Aber schon am 27. und 28. Januar fegte ein Zerstörungswerk die Altäre, Bilder und sonstigen Requisiten des katholischen Kultes im Münster weg. Die achte Schlussrede hatte sich zwar nur gegen die Verehrung der Bilder gewandt, und auch Zwingli hatte gemeint, um Ärger zu vermeiden, könne man die Bilder, die nicht verehrt würden, ohne weiteres beibehalten. Aber Kolb hatte in seinem einleitenden Votum unter Hinweis auf das zweite Gebot die Bilder und Statuen überhaupt verworfen, und das entsprach der allgemeinen Stimmung. Man wollte schon äusserlich radikal mit der katholischen Vergangenheit brechen.»⁵⁵

In der Tat schildert das Ratsprotokoll vom 29. Januar⁵⁶, wie am Vortage einige Berner ins Münster gekommen seien und sich dort lautstark über das (bereits erkennbare) Ausmass der Zerstörung beklagt hätten.

So habe laut Zeugenberichten Bürger Thormann ausgerufen, er hätte noch *«ein schilt und helgen in der kilchen»*, und *«er wellte gern gsen, wer im*

⁵³ Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern, V, 244 u. f.

⁵⁴ Die Auffassung Lochers, es sei am 27. und 28. Januar zu *«einem – bernisch massvollen – Bildersturm im Münster»* (Locher, Die Zwinglische Reformation (A.6, 280) gekommen, vermögen die Quellenaussagen nicht zu bestätigen.

⁵⁵ Guggisberg (A.7), 123.

⁵⁶ Steck/Tobler (A.40), Nr. 1490, 612–613.

den uss der kilchen nemen.» Es sei notwendig, dass man «hie husshet», denn «wan nun die Oberlender komen, werden sy ein rhossstall han und ire rhos darin stellen.»

Sodann sei Hans Zender auf seinem Esel ins Münster geritten und habe beim Anblick, «wie man die bilder hinssussgethan (!), zû dem zügen gesprochen: «ist es nit ein gots erbermd, das man also husshalt und die bilder zerbricht?... Ich wellt, das allen denen die hend abfielen, so darmit umbgangen und darzû rhat und that gethan.»

Schliesslich wäre noch Bitius Wisshan gekommen und hätte sich über die Rasanz beklagt, mit der man in der Angelegenheit der Bilderentfernung vorgegangen sei: «es ist (doch) geraten, man söll das noch acht tag lan anstan; es müss noch ein anders werden.»⁵⁷

Die angeführten Quellenzitate belegen eindeutig: Eine Entfernung der Bilder im Sinne «eines in geordneten Republiken üblichen Vorganges»⁵⁸ hat es in Bern nie gegeben. Als Zwingli am 30. Januar 1528 seine letzte Predigt im Münster hielt, tat er dies bereits in der, ihres Bilderschmucks fast gänzlich beraubten, Stadtkirche.⁵⁹

Obschon der Rat mit seinem Beschluss vom 26. Januar, die Bilder und Götzen seien innerhalb von 8 Tagen zu entfernen, sicherlich nicht ein derartiges Ausschreiten provozieren wollte – schliesslich hatte er in demselben Beschluss ja ebenfalls dazu angehalten, «dass man söllichs (d.h. den Entscheid zur Entfernung der Bilder) uff den geselschaften kundthûn und pot halten»⁶⁰ sollte –, so konnte er dennoch diesen Sturm auf das Münster und seinen spätgotischen Bildbestand nicht verhindern.⁶¹

⁵⁷ Zu den genannten Vorkommnissen vgl. a. Th. de Quervain (A.2), 153f.; Guggisberg (A.7), 123; Dellsberger (A.40), 37.

⁵⁸ Im Hof (A.2), 297.

⁵⁹ Guggisberg (A.7), 112. In dieser Predigt, die Zwingli «in mitz aller abthüeyung der bilden, altären und anderer dingen...» hielt, schnitt er auch sehr konkret das Problem der Bilderfrage an (vgl. Locher, Von der Standhaftigkeit (A.7), 38¹⁵ u. 39²⁶).

⁶⁰ Steck/Tobler (A.40), Nr. 1487, 611. Der Rat wollte, vielleicht angeregt durch die jüngsten Zürcher Erfahrungen, wohl ebenfalls in Bern die Bilderentfernung durch hierfür abgestellte Zunftvertreter vornehmen lassen. Zwar waren Zünfte in der Aarestadt verboten – es gab nur Gesellschaften –, doch hatten diese durchwegs «Aufgaben übernommen, die in andern Städten von Zünften wahrgenommen wurden.» (Fr. de Capitani, Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Schriften zur Berner Bürgerbibliothek 16, Bern 1982, 54) – Die Tatsache, dass am Bildersturm im Berner Münster ebenfalls einige Mitglieder der Gesellschaft zu Schmieden beteiligt waren (vgl. Guggisberg (A.7), 123), könnte dies durchaus bestätigen.

⁶¹ Wie durch Anshelm erfahren, wurden die Götzen auf «des kilchhofs schüte» (die Münsterplattform) vergraben. Eine kürzlich abgeschlossene Studie erbrachte den Nachweis,

Spuren dieser Zerstörung sind innerhalb wie ausserhalb des Münsters noch deutlich greifbar. Zwar sind die Altäre abgetragen, doch vermögen die leerstehenden Konsolen, beispielsweise diejenigen im Altarraum, durchaus noch etwaige Vorstellungen von dem Umfang des einst inwändigen Statuengezierds zu vermitteln.

Ähnliche Anhaltspunkte erschliessen die Konsolen am Aussenbau. Der fehlende statuarische Schmuck der verschiedenen Eingangsportale, so derjenige der sog. Hebammentüre oder des westlichen Nordportals⁶², vermag noch ausreichend davon zu berichten, wie sehr man es auch hier verstand, mit dem lästig gewordenen Götzenwerk aufzuräumen. Und hiervon blieb ebenfalls die Westpartie mit ihren Vorhallen nicht ausgenommen. Dem nördlichen Westportal (*Abb. 3*) fehlen acht (vier Gewände- und vier Archivoltenfiguren)⁶³, dem südlichen (*Abb. 4*), das heute den Haupteingang zum Münster bildet, insgesamt sechs Skulpturen.⁶⁴ Sie alle datierten in die spätgotische Entstehungsphase des Münsterbaus.

Bei diesem doch beachtlichen Verlust des plastischen Werkes im und am Berner Münster muss es in der Tat recht verwundern, dass ausgerechnet

dass 1528 die Münsterplattform im westlichen Teilabschnitt noch nicht die heutige Höhe erreicht haben konnte. Die Studie gelangte deshalb zum Schluss, dass die aus dem Münster und wohl auch aus den übrigen sakralen Gebäuden der Stadt entfernten Götzen zur Hinterfüllung der Plattformmauer verwendet wurden, mit der im westlichen Teil erst 1514 begonnen worden war. Einen starken Hinweis hierauf lieferten auch die im Februar 1986 bei Sanierungsarbeiten auf der Plattform zum Vorschein gekommenen Skulpturenfragmente, die nicht nur auf typische Merkmale des Bildersturms (entstellte Gesichter), sondern ebenso auf Frostschäden in der Polychromie verweisen, was bedeuten muss, dass die Skulpturen über längere Zeit starker Kälte ausgesetzt waren. Auch dieses passt in das Bild vom Bildersturm des Januars 1528. Zu den neueren Zusammenhängen vgl. die Arbeiten des Verf.: Bildhauerhandwerk in der Aarestadt. Zur Skulptur Berns im 15. Jahrhundert, *Neue Zürcher Zeitung* vom 23./24. Mai 1987 und zuletzt: Die Münsterplattform in Bern. *Neue Aspekte der Baugeschichte*, Bern, März 1988 (Typoskript). – Die Untersuchung erfolgte im Auftrag des Hochbauamtes der Stadt Bern und in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. D. Gutscher vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern. Hintergrund der Arbeit war die abermalige Abklärung der Baugeschichte im Zusammenhang mit der vorgesehenen Errichtung eines Museums im Westflügel der Plattform. Die Dokumentation kam zu völlig neuen Daten der Baugeschichte, nach denen erst 1479 mit der Errichtung der Münsterplattform begonnen worden war (bisherige Datierung 1334–1450).

⁶² Vgl. *Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, IV: Das Berner Münster*, von L. Mojon, Basel 1960, 81 u. Abb. 47 sowie 81–83 u. Abb. 48.

⁶³ Ebda. 195.

⁶⁴ Ebda. 169–171.



Abb. 3 Bern, Münster, Nördliches Westportal.

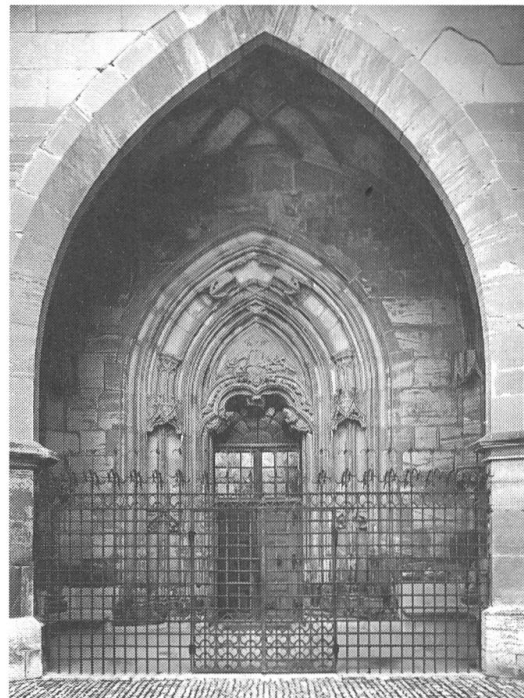


Abb. 4 Bern, Münster, Südliches Westportal.

das mittlere Portal (Abb. 5) den fanatischen Glaubenstürmen – hiervon darf nach Klärung der bernischen Verhältnisse jetzt durchaus gesprochen werden – zu trotzen vermochte. Dies umsomehr, als doch sein überaus reicher Figurenbestand (er zählt 225 an der Zahl) an sich schon einen genügenden Anreiz hätte darstellen müssen und auch dem stürmenden Fanatiker die Zwinglische Frage: «Götze oder Bild» wohl kaum Leitfaden für seine Handlungen gewesen sein dürfte.

V. Der gotische Schutzwall

Das Hauptportal, das als ein Werk des Münsterbildhauers und -baumeisters Erhart Küng⁶⁵ bezeugt ist, präsentiert sich somit immer noch im

⁶⁵ Die Anregungen zu dem vorliegenden Artikel verdanken sich einer Diss. über den Berner Münsterbildhauer und -baumeister, die vom Verf. 1985 abgeschlossen wurde. Sie trägt den Titel: Erhart Küng, ein «niederländischer westvåler von Lön» als Bildhauer und Baumeister des Münsters zu Bern. Untersuchungen zur Person, zum Werk und Wirkungskreis eines westfälischen Künstlers der Spätgotik (Typoskript).

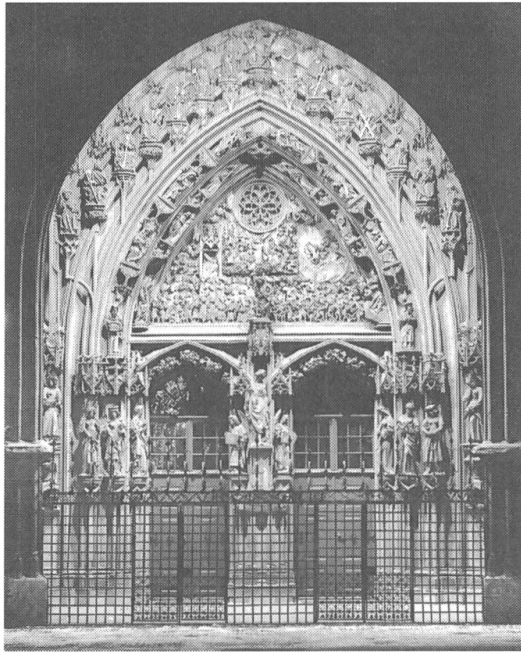


Abb. 5 Bern, Münster, Hauptportal des Erhart Küng.

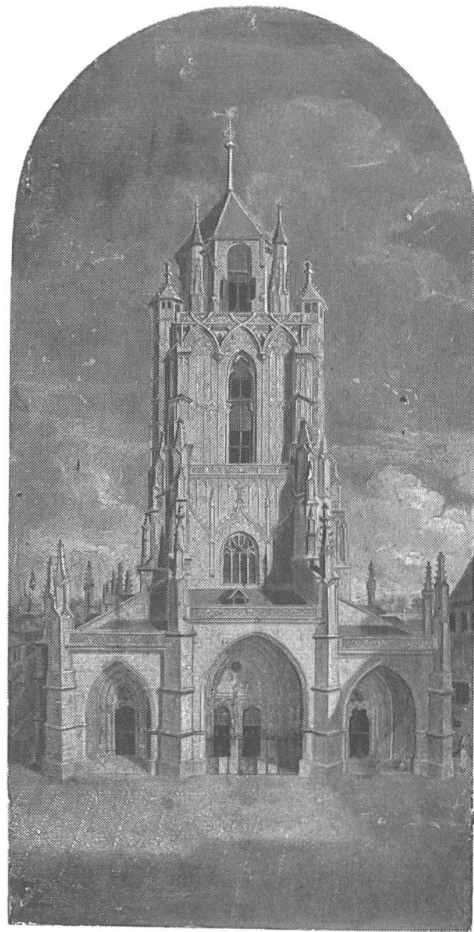


Abb. 6 Westfront des Berner Münsters mit Turm. Teil der Regimentstafel von Johann Grimm (1675–1747), 1726, 315 x 160 mm, Öl auf Kupfer, Burgerbibliothek Bern.

ursprünglich mittelalterlichen Gewand, wenngleich es auch im Laufe der Jahrhunderte einige (nicht immer originalgetreue) Anstriche erhielt.⁶⁶ Nur eine Skulptur gehört nicht in die Entstehungszeit des Portals, das bislang auf das Jahr 1495 datiert wird.⁶⁷ Die Rede ist von der am Trumeau dargestell-

⁶⁶ Zu der Problematik der Restaurierungen des Hauptportals, darunter namentlich derjenigen der letzten Restaurierung von 1914, vgl. den Artikel von Fr. Bächtiger, Restaurierungsprobleme um die Portalfiguren des Berner Münsters, ZSA 42 (1985/1) 29–43.

⁶⁷ Mojon (A.62), 172–173. – Die Dissertation über Erhart Küng (A.65) erstellte Indizien für eine frühere Datierung des Portals, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden kann.

ten Justitiafigur (*Abb. 10*) die, im Jahre 1575 entstanden⁶⁸, als ein Werk des damaligen Münsterbaumeisters Daniel Heintz bezeugt ist.⁶⁹ Unklarheit herrscht allerdings bis heute darüber, welche Figur dort ehemals gestanden hat: eine Marien- oder St. Vinzenzenstatue.⁷⁰

Es ist hier nicht der Ort, die Frage nach der ursprünglichen, d.h. der Küng'schen Trumeaufigur, einer Klärung näher zu bringen. Ohnehin wäre hierzu eine ausführliche ikonologische Analyse des Bildprogramms erforderlich. Vielmehr möchten unsere Überlegungen den sonderbaren Tatbestand zu klären versuchen, weshalb vom gesamten, noch in seinem (fast) ursprünglichen Kontext stehenden, Portal der Spätgotik nur eine einzige Figur verloren ging bzw. ersetzt werden musste? Worin erblickte man bislang allgemein die Ursache für diesen Sachverhalt, und welche neuen Erklärungsmöglichkeiten lassen sich unsererseits hierzu anführen?

Von seiten der Forschung wurde bisher immer betont, die ursprüngliche Trumeaufigur sei zur Zeit der reformatorischen Unruhen entfernt und – ebenso wie die übrigen Götzenbilder des Münsters – auf dem Kirchhof (der Plattform) begraben worden. Diese Auffassung, die sich durch die gesamte Münsterliteratur zieht⁷¹, teilt auch die jüngste Publikation zum Berner Hauptportal. So ist dort zu lesen: «Sie (= die ursprüngliche Trumeaufigur) wurde... wie alle andern Statuen am und im Münster im Anschluss an den obrigkeitlichen Reformationsbeschluss entfernt und wohl in die «Kirchhofs-Schüte» geworfen. Nur der übrige Schmuck blieb erhalten.»⁷²

Das Zitat macht deutlich, wie sehr bis heute an der Vorstellung festgehalten wird, das Portal habe die ursprüngliche Trumeaufigur durch die Reformationswirren des Jahres 1528 verloren. Eine Erklärung dafür, wes-

⁶⁸ Mojon (A.62), 173. – Die Datierung ergibt sich aus einer Jahreszahl im Baldachin über der Figur.

⁶⁹ Mojon (A.62), 172 u. Abb.212. – Die Identifizierung mit Daniel Heintz erfolgte über den Nachweis seines Monogramms und Meisterzeichens im Mantelsaum der Justitia.

⁷⁰ Beide Möglichkeiten zog die Forschung bislang in Betracht. Vgl. F. J. Sladeczek, Erhart Küng und das Berner Münster, in: *Das Jüngste Gericht. Das Berner Münster und sein Hauptportal*, Bern 1982, 77.

⁷¹ Dies ist anhand folgender Publikationen nachweisbar: R. Rahn, *Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz... bis zum Schlusse des Mittelalters*, Zürich 1876, 723; L. Stantz, *Münsterbuch. Eine artistisch-historische Beschreibung des St. Vincenzen Münsters in Bern*, Bern 1865, 192; B. Haendcke u. A. Müller, *Das Münster in Bern*, Bern 1894, 117; J. Stammler, *Die Bildwerke in der Hauptvorhalle des Münsters zu Bern*, Bern 1897, 39; J. Baum, Erhart Küng, in: *Meister und Werke spätmittelalterlicher Kunst in Oberdeutschland und der Schweiz*, Weiler 1957, 71; L. Mojon (A.62), 172; F. J. Sladeczek (A.70), 77; Fr. Bächtiger, *Das Schicksal der Münsterfiguren von der Reformation bis heute*, in: *Das Jüngste Gericht* (A.70), 88.

⁷² R. Grob, *Das Hauptportal des Berner Münsters*, Bern 1985, 12.

halb sich der übrige Skulpturenbestand des Portals überhaupt erhalten konnte, sucht man innerhalb der Münsterliteratur allerdings ebenso vergebens⁷³, wie eine grundsätzliche Infragestellung einer solchen Deutung, die, in Anbetracht der Tatsache, dass das Gotteshaus eine fanatische Ausschreitung der Bilderzerstörung erlebte, eigentlich schon längst hätte erfolgen müssen.

Auf der Suche nach einer plausiblen Erklärung der aufgezeigten Problematik war für mich zunächst ein Argument entscheidend: Die Tatsache nämlich, dass die heute sichtbaren Eisengitter der nördlichen und südlichen Westvorhallen (*Abb. 3, 4 und 8*) erst bei der letzten umfangreichen Restaurierung des Hauptportals von 1914 errichtet worden sind.⁷⁴ Dieser Sachverhalt legt somit dar, dass die beiden seitlichen Eingangsportale vorher ohne jeglichen Schutz, d.h. direkt zugänglich waren.

Führt man sich ältere Ansichten des Berner Münsters wie zum Beispiel diejenigen des Johann Grimm (*Abb. 6 und 7*) vor Augen, so findet man diesbezüglich hinlänglich Bestätigung: Während das Hauptportal durch ein Gitter geschützt ist, sind die Seitenportale unverschlossen, frei betretbar.⁷⁵

⁷³ Einzig bei Nicolas, Guggisberg und Grütter fand dieser Aspekt Beachtung. Während Guggisberg (A.7) den Grund für die nicht erfolgte Zerstörung des Hauptportals darin zu bestimmen suchte, «weil man es vermutlich recht erbaulich fand, dass es eine Szene zeigte, wie der Papst mit seiner dreifachen Krone in die Hölle geworfen wird» (124), führte Nicolas in seiner Studie: Die Hauptvorhalle des Berner Münsters und ihr bildnerischer Schmuck, Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1921, Bern 1921, zu diesem Aspekt aus: «Bis auf eine Statue, die auf der oberen Konsole des Mittelpfeilers stand, sind alle Bildsäulen und Reliefs auf uns gekommen. Ich vermag nicht zu sagen, warum die Bilderstürmer des Jahres 1528 sich mit dieser einzigen Figur begnügten. Jedenfalls ist es nicht, wie man es vielfach (?) vermutet hat, weil die Wut des Pöbels durch das starke schmiedeeiserne Gitter der Vorhalle abgehalten wurde. Denn es hat sich damals nicht um einen wirklichen Sturm, um den Ausbruch der Leidenschaft in einem wild gewordenen Menschenhaufen gehandelt, sondern um eine planmässige, von der Obrigkeit befohlene und geleitete Zerstörung...» (43). Abgesehen von der historisch unrichtigen Darstellung des Berner Bildersturms, irrte Nicolas auch in seiner Begründung hinsichtlich des schmiedeeisernen Gitters der Hauptvorhalle. Meiner Überzeugung nach ist die Diskussion um das vom Bildersturm verschonte Hauptportal einzig und allein über das Eisengitter als Indiz zu leisten. Hierauf wie auch auf die Argumentation Grütters (A.79) wird noch zurückzukommen sein.

⁷⁴ Vgl. Der Münsterausbau in Bern, Jahresberichte, XIII. Jahrbuch, 1900, 14 und XXVIII. Jahrbuch, 1915, 40.

⁷⁵ Ausser den angeführten Beispielen vermögen dies auch noch folgende Illustrationen des Berner Münsters aus dem 18. und 19. Jh. zu belegen:

- Nordfassade des Münsters mit Turm. Perspektivischer Aufriss von Nikolaus Sprüngli, 1796; vgl. L. Mojon (A.62), 206, Nr. 24 und Abb. 2. Der Aufriss zeigt das Hauptportal mit geöffneten Gittertüren.

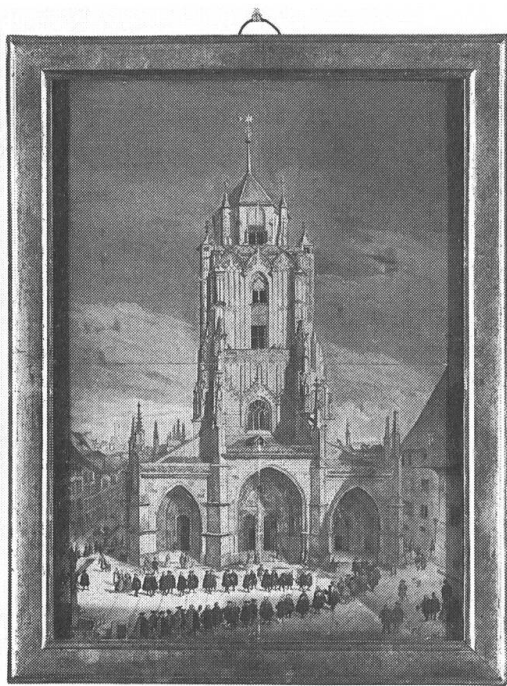


Abb. 7 Berner Münster mit Ratsprozession. Aquarellierte Federzeichnung von Johann Grimm (1675–1747), um 1730, 380 x 280 mm (Sichtmasse), Privatbesitz Steffisburg.

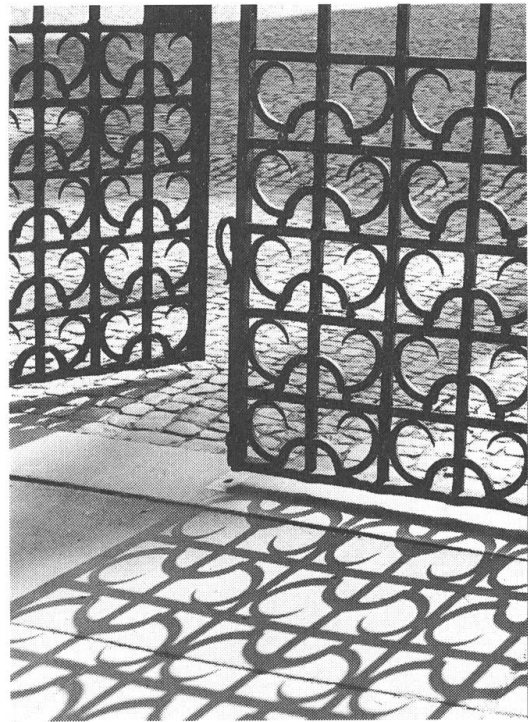


Abb. 8 Bern, Münster, Eisengitter vor dem südlichen Westportal, 1914.

Ich bin der Überzeugung, dass diese Ansichten nicht nur den Zustand des frühen 18. Jahrhunderts widerspiegeln, sondern glaube, dass hierin das ursprüngliche Aussehen der Portalanlagen zum Ausdruck kommt.⁷⁶ Die beiden seitlichen Eingangsportale dürften demnach niemals zuvor über

- Westfront des Münsters mit Münsterplatz. Anonyme Zeichnung (Bernisches Historisches Museum, Bern): «Feierliche Beisetzung der sterblichen Hülle des Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger im Münster zu Bern, den 17. April 1805». – Vgl. a. Das Jüngste Gericht (A.70), Abb. 38. Die dort verschlossenen Seitenportale sind nur des Anlasses wegen mit Absperrvorrichtungen versehen worden.
- Westfront des Münsters mit Turm. Nordwestansicht vom Münster und Münsterplatz. Aquatinta von Gabriel Ludwig Lory, um 1815 (Privatbesitz Bern). – Vgl. L. Mojon (A.62), 208, Nr. 26.
- Westfront des Münsters mit Turm. Münsterplatz. Aquarell von Franz Schmid um 1830 (Privatbesitz Bern). – Vgl. L. Mojon (A.62), 208, Nr. 27.

⁷⁶ Bekanntlich begannen die Ausführungsarbeiten an der nördlichen Vorhalle um 1470 unter Nikolaus Birenvogt; doch erst zum Jahre 1575 erhielt die Vorhalle ihr Gewölbe durch

derartige Absperrvorrichtungen verfügt haben. Eine solche zierte einzig und allein das Mittelportal des Erhart Küng.

Bekanntlich datiert das Gitter des Hauptportals in die Zeit vor 1550, doch gilt sein genaues Entstehungsdatum als umstritten. Während Luc Mojon allgemein von einer «Schmiedearbeit aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts»⁷⁷ sprach, vertrat Raoul Nicolas die Ansicht: «Es ist übrigens sehr fraglich, ob das Gitter schon vor 1528 existierte; ich glaube eher, dass es erst später, um die noch vorhandenen Skulpturen gegen den Übereifer irgend eines unbesonnenen Fanatikers zu schützen, an Ort und Stelle kam.»⁷⁸ Genaueren Aufschluss in bezug auf die Entstehungszeit des Gitters kann nur eine nähere Betrachtung der dort vorkommenden Ornamentik ergeben (Abb. 9). Diese zeigt im unteren Teil der Türen noch typisch gotische Vierpassmotive, die darauf hindeuten dürften, dass das Portalgitter zusehends jener Zeit angehört, als das Berner Münster noch ganz im Zeichen der spätgotischen Formensprache lebte.⁷⁹

Führt man sich weiterhin vor Augen, dass das zwischen 1522 und 1525 entstandene Chorgestühl des Berner Münsters bereits voll im Dienste des neuen, antikisierenden Stils der Renaissance stand⁸⁰, so darf analog hierzu gefolgert werden, dass das Portalgitter kaum in jener Zeit ausgeführt worden sein kann. Es muss daher schon vor den reformatorischen Unruhen von 1528 gestanden haben. Die noch gotische Ornamentik macht es wahrscheinlich, dass das Gitter kurz nach Fertigstellung der Wandmalereien, die mit ihrer Jahreszahl (1501) den Abschluss der Arbeiten an der Hauptvorhalle bezeugen⁸¹, errichtet worden ist.

Diese These, dass dieses Gitter bereits vor den 20er Jahren, also vor dem Reformationsjahr 1528, die Hauptvorhalle des Berner Münsters zierte,

Daniel Heintz; vgl. L. Mojon (A.62) 33. Wir glauben, dass das lang andauernde Provisorium dieses Bauabschnittes dazu geführt haben könnte, von einer Schutzvorrichtung der nördlichen Westvorhalle durch ein Gitter von Anfang an Abstand zu nehmen, und dass man hierauf, aus Gründen der Symmetrie, auch bei der südlichen Eingangshalle verzichtete. Von daher könnten sich die Auswirkungen, die der Bildersturm auf die seitlichen Portale genommen hat, durchaus erklären lassen.

⁷⁷ L. Mojon (A.62), 372.

⁷⁸ R. Nicolas (A.73), 43 f.

⁷⁹ Innerhalb der Literatur bislang einzig erkannt von M. Grütter, *Das Münster in Bern*, Bern 1972, Abb.62 und ders., *Berner Münster*, Basel 1979 (Schweizerische Kunstführer), 11.

⁸⁰ Das Berner Chorgestühl darf als das erste der Renaissance in der Schweiz angesehen werden. Vgl. L. Mojon (A.62), 380.

⁸¹ Vgl. L. Mojon (A.62), 225–227 sowie Abb.245 a, 246, 247, 248 a u. b.

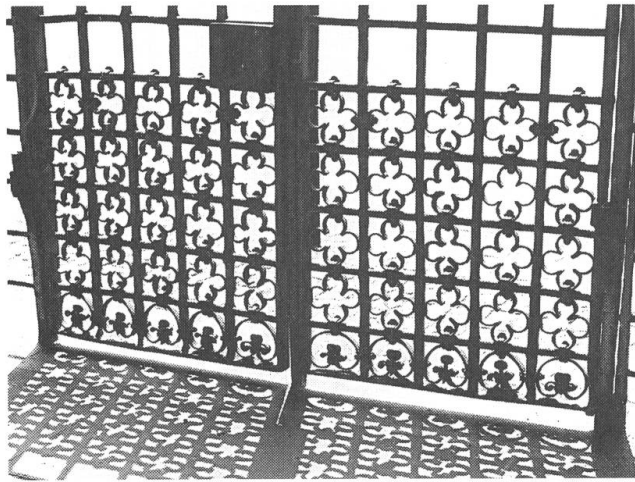


Abb. 9 Bern, Münster, Eisengitter vor dem Hauptportal, vermutlich kurz nach 1500.

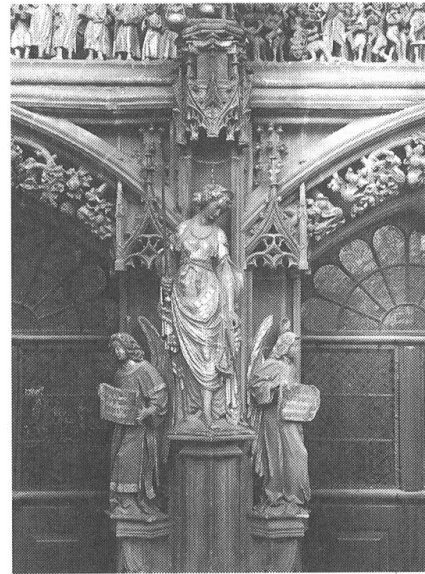


Abb. 10 Bern, Münster, Hauptportal, Die Justitia des Daniel Heintz (1575), flankiert von den Trumeauengeln des Erhart Küng.

bietet unserer Überzeugung nach die einzige Erklärung dafür, weshalb von allen drei westlichen Eingangsportalen allein das mittlere sein ursprüngliches Bildprogramm bewahren konnte. Der (noch) gotische Schutzwall verhinderte einen direkten Zugriff, wies den Fanatismus, für einmal zumindest, in seine Schranken. Er sorgte, sicherlich auch im Hinblick auf seine psychologische Wirkung⁸², ausreichend dafür, dass das spätgotische «Götzenwerk», und zu diesem zählte am Portal nicht nur die Trumeaufigur, allen Glaubenseiferern gegenüber «standfest» bleiben konnte.⁸³

VI. Das ursprüngliche Standbild (Abb. 10)

Diese Überlegungen lassen nun jedoch auch die Vermutung aussprechen, dass ebenfalls das ursprüngliche Standbild, die Trumeaufigur des Erhart Küng, die Auswirkungen des Berner Bildersturms unbeschadet

⁸² Ich danke an dieser Stelle Herrn P. Jezler für die freundliche Bestätigung, dass die Aktionen der Bilderstürmer alles andere als kalkuliert waren und dass für sie geschützte Kunstwerke in der Regel eine Barriere vorstellten, die sie nicht zu überwinden trachteten.

⁸³ Ich schliesse hiermit bewusst die Untersuchung zur Bilderfrage der Berner Reformation ab und verzichte darauf, ihre weitere Ausbreitung und Wirkungskraft nach dem Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 zu verfolgen, als die Glaubenserneuerung insbesondere im

überstanden hat, und dass sie erst später, vermutlich in den 70er Jahren⁸⁴, als man sich zu einer neuen, dem humanistischen Zeitverständnis mehr entgegenkommenden Zentralfigur entschloss, ersetzt wurde. Dass dies selbst in jenen Jahren noch möglich war, bezeugt u.a. die Tatsache, dass am 29. März 1575 ein Marienbild, das «*in unserer Frauen Capellen oben am Gewölb gewesen war, und von den Papisten viel verehret und angebeten ward, glatt und sauber dannen gehauen*»⁸⁵ wurde.

Franz-Josef Sladeczek, Bern

Berner Oberland auf härtesten Widerstand stiess. Vgl. H. Specker, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528. Ihre Geschichte und ihre Folgen, ZSK 1951, Beiheft 9; Guggisberg (A.7), 126–137 u. 184–339, Locher, Die Zwinglische Reformation (A.6), 280.

⁸⁴ Eine derartige Auffassung ist keineswegs neu. Sie wurde bereits 1879 von R. Vetter in seinem denkwürdigen Vortrag, Das Berner Münster in seiner Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Bern 1879, vertreten: «Am Mittelposten des zweigeteilten Portals stand zwischen zwei Engeln die Madonna, die in der Renaissancezeit durch die Justitia ersetzt worden ist.» (19)

⁸⁵ Zitiert nach L. Stantz (A.71), 283, Nr. 157.

Abbildungsnachweis

Abb. 1 Zentralbibliothek Zürich. – Abb.2 Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett. – Abb.3, 4, 5 und 10 Inventarisierung der Bernischen Kunstdenkmäler, Bern. – Abb. 6, 7 Bürgerbibliothek Bern. – Abb.8, 9 G. Howald, Kirchlindach.